

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0084/2015

Auskunft erteilt:

Herr Vechtel / Frau Stoy

Ruf:

492 32 80 / 492 32 84

E-Mail:

Vechtel@stadt-muenster.de

Stoy@stadt-muenster.de

Datum:

02.02.2015

Betrifft

Harmonisierung von Höchstgeschwindigkeiten außerorts
- Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms 2009 - 2017 -

Beratungsfolge

17.02.2015	Bezirksvertretung Münster-Südost	Bericht
26.02.2015	Bezirksvertretung Münster-Ost	Bericht
26.02.2015	Bezirksvertretung Münster-West	Bericht
03.03.2015	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
05.03.2015	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Bericht
12.03.2015	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Bericht
17.03.2015	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung u. E-Government	Bericht

Bericht:

Kosten

Die Aufstellung bzw. der Austausch der Beschilderung wird Kosten in Höhe von ca. 1.500,00 € verursachen. Diese Kosten werden aus Mitteln der Ordnungspartnerschaft „Verkehrsunfallprävention“ getragen.

Anlass

Aus dem Masterplan „Verkehrsunfallprävention“ (V/0060/2007) und den anschließenden Verkehrssicherheitsprogrammen 2009 – 2013 (V/0997/2008/1.Erg.) und 2014 – 2017 (V/0923/2011/1. Erg.) lag der Verwaltung der politische Auftrag zur Prüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf den Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften vor.

Ausgangspunkt hierzu ist das Gutachten des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) aus August 2008, in dem aufgezeigt wurde, dass für Münster ein besonders enger Zusammenhang zwischen den ausgewiesenen zulässigen Geschwindigkeiten und der Unfallbilanz besteht. Es wurde daher empfohlen, auf unfallauffälligen Strecken die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zu begrenzen. Den Handlungsschwerpunkt identifizierte das Gutachten bei Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften.

- **Umsetzung innerhalb geschlossener Ortschaften**

Im Rahmen der Vorlagen V/0923/2011 und V/0923/2011/1. Erg. hat der Rat der Stadt Münster am 27.06.2012 beschlossen, die nach der StVO zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb der geschlossenen Ortschaft lückenlos einzuführen. Dieser Beschluss konnte im Sommer 2013 abschließend umgesetzt werden.

- **Umsetzung außerhalb geschlossener Ortschaften**

Die Straßenzüge außerorts wurden danach systematisch auf ihre Harmonisierungsbedarfe hin geprüft. Der Leitgedanke der Beurteilung lag dabei bei Verkehrssicherheitsaspekten. Andere Gesichtspunkte - hier insbesondere der Lärmschutz - sind aufgrund ihrer Komplexität nicht in die Prüfung eingeflossen und daher nicht Gegenstand dieser Berichtsvorlage. Andernfalls wäre die zügige Umsetzung der Harmonisierung nicht möglich.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften liegt bei 100 km/h. Von dieser Geschwindigkeit darf nur dann abgewichen werden, wenn die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) erfüllt sind. Zur Beurteilung einer objektiven Gefahrenlage wird dabei regelmäßig das Verkehrsunfallgeschehen herangezogen (1-Jahres- und 3-Jahres-Betrachtung). In einem zweiten Schritt erfolgt eine Gefährdungsprognose des zukünftigen Verkehrsgeschehens.

Bei den überprüften Streckenzügen außerorts handelt es sich nicht um Unfallhäufungsstellen/Unfallhäufungslinien. Daher besteht kein zwingender Grund zur Veränderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Dennoch hat sich die Verwaltung nach intensiver Beratung mit der Polizei und den Straßenbulasträgern (Tiefbauamt der Stadt Münster und Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen) dazu entschlossen, aus Gründen der Gefahrenabwehr und der allgemeinen Verkehrssicherheit (ausgeprägte Geschwindigkeitsmitnahmeeffekte, Unfallanalyse, Harmonisierung/Verstetigung des Verkehrsflusses) an bestimmtem Straßenzügen Änderungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorzunehmen.

Bei den folgenden acht außerörtlichen Straßenabschnitten soll die Höchstgeschwindigkeit harmonisiert werden, um Sicherheitsrisiken entgegenzuwirken.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu Punkt 1 wurde dabei auf Grund der Dringlichkeit bereits umgesetzt.

Die Umsetzung der Maßnahmen zu den Punkten 2-8 erfolgt nach Beratung in den zuständigen Gremien.

Bezirksvertretung Münster-Hiltrup

1. Hansestraße
(Oedingteich bis B 54)

Die Verwaltung hat sich aus allgemeinen Gründen der Verkehrssicherheit dazu entschieden, auf der Hansestraße im Bereich Oedingteich bis B 54 die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit in Höhe von 70 km/h auf 50 km/h zu reduzieren. Dieses Vorgehen begründet sich insbesondere dadurch, dass der neue Autobahnanschluss Münster-Hiltrup/Amelsbüren freigegeben wurde. Es ist mit einem höheren Verkehrsaufkommen auf der Hansestraße zu rechnen.

Bezirksvertretung Münster-West

2. Sentruper Straße

(kurz nach der Kreuzung Dingbängerweg bis kurz vor die Einmündung Reiner-Klimke-Weg)

Dieser Straßenabschnitt wurde bereits im Oktober 2014 in der Arbeitsgruppe für Verkehrsfragen (AfV) besprochen. Im Rahmen einer Gefährdungsprognose (Geschwindigkeitsmitnahmeeffekte) ist festzuhalten, dass die Absenkung von 70 km/h auf 50 km/h zur Verkehrssicherheit beitragen wird.

3. Dingbängerweg

(kurz vor Haus Nr. 319 bis in Höhe der Einfahrt zum Parkplatz Tennishalle)

Dieser Straßenabschnitt wurde ebenfalls im Oktober 2014 in der AfV besprochen. Im Rahmen einer Gefährdungsprognose (Geschwindigkeitsmitnahmeeffekte) ist festzuhalten, dass die Absenkung von 70 km/h auf 50 km/h zur Verkehrssicherheit beitragen wird.

4. Rüschausweg

(näheres Umfeld Kreuzung Rüschausweg/Hülshoffstraße)

Im näheren Umfeld der Kreuzung Rüschausweg/Hülshoffstraße wird der Rüschausweg auf einer kurzen Teilstrecke in beide Richtungen mit Tempo 50 km/h ausgewiesen, wobei der stadtauswärtige Straßenteil geringfügig länger ist.

Der stadteinwärtige Bereich des Rüschausweges wird der stadtauswärtigen Regelung mit Tempo 50 km/h angepasst.

Bezirksvertretung Münster-Mitte

5. Steinfurter Straße

(Fahrtrichtung stadtauswärts)

Auf der Steinfurter Straße stadtauswärts gilt kurzzeitig Tempo 100 km/h, in der Gegenrichtung jedoch Tempo 70 km/h.

Dieser Straßenabschnitt wird vereinheitlicht. In Fahrtrichtung stadtauswärts wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h reduziert. Die Anpassung der Geschwindigkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

Bezirksvertretung Münster-Ost

6. Gittruper Straße

(Gittruper Straße/Coermühle Fahrtrichtung stadtauswärts)

In Höhe der Kreuzung Gittruper Straße/Coermühle gilt stadteinwärts Tempo 70 km/h, stadtauswärts jedoch Tempo 50 km/h.

Der stadteinwärtige Bereich der Gittruper Straße wird der stadtauswärtigen Regelung mit Tempo 50 km/h angepasst.

7. Sudmühlenstraße

(zwischen Haus Nummer 60 und der Kreuzung Schiffahrter Damm)

An der Kreuzung Sudmühlenstraße/Schiffahrter Damm bestehen für einen kurzen Straßenabschnitt zwei verschiedene Geschwindigkeitsregelungen. Dieser Bereich wird mit einheitlicher Auszeichnung von Tempo 50 km/h in beide Richtungen harmonisiert.

An dem folgenden Straßenstück zwischen der Kreuzung Schiffahrter Damm und Sudmühlenstraße Haus Nr. 60 besteht auf Grund der angrenzenden Wohnbebauung sowie der Zu-/ Ausfahrt zum Pferdezentrum -Westfälisches Pferdestammbuch e. V.- kein typischer außerörtlicher Charakter mehr. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit angepasst.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Sudmühlenstraße zwischen Haus Nr. 60 und dem Schiffahrter Damm wird von 70 auf 50 km/h reduziert.

Der Anregung Nr. A-O/0005/2014 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Ost vom 10.02.2014 wird somit gefolgt.

Bezirksvertretung Münster-Südost

8. Alter Mühlenweg
(Anfang Fahrtrichtung Handorf)

Bei Einfahrt von der Münsterstraße auf die Straße Alter Mühlenweg gilt in Fahrtrichtung Handorf kurzzeitig Tempo 70 km/h, in der Gegenrichtung jedoch Tempo 50 km/h.

Dieser Straßenabschnitt wird vereinheitlicht. In Fahrtrichtung Handorf wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h reduziert.

Weitere Anträge/ Ausblick

Der Verwaltung liegen bereits jetzt weitere Anträge zur Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Straßenzügen in Münster außerorts vor. Diese Anträge befinden sich zurzeit in der Prüfung.

Folgende Anträge werden aktuell geprüft:

- A-R/0042/2013: Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 51,
- A-N/0003/2014: Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Straße Zum Rieselfeld,
- A-O/0004/2014: Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Dyckburgstraße,
- A-W/0039/2014: Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Roxeler Straße.

Den betreffenden politischen Gremien wird nach Abschluss der Prüfungen zeitnah berichtet.

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage: 1 Stadtplan